Regelverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Aufstellungsbeschluss
§ 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss durch den Fachbereichsausschuss des Gemeinderats der Stadt Ulm

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Veröffentlichung in der Südwest Presse und Internet (www.ulm.de)

In der Regel gleichzeitig

Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind

Frühzeitige Behördenbeteiligung
§ 4 Abs. 1 BauGB

Vorstellung der Ziele und Zwecke der Planung. Äußerung der Behörden zur Planung und zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 1 BauGB

Vorstellung der Ziele und Zwecke der Planung. Durchführung durch eine Informationsveranstaltung und / oder durch Planaushang im Bürgerservice Bauen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Veröffentlichung in der Südwest Presse und Internet (www.ulm.de) über Ort, Dauer und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung

Umweltprüfung
§ 2 Abs. 4 BauGB

Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Bewertung und Beschreibung in einem Umweltbericht

Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Umweltprüfung

Auslegungsbeschluss

Beschluss durch den Fachbereichsausschuss des Gemeinderats der Stadt Ulm

Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Veröffentlichung in der Südwest Presse und Internet (www.ulm.de) über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Beteiligung der Behörden
§ 4 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung
Stellungnahme der Behörden zum Planentwurf und der Begründung

Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs, der Begründung und bereits vorliegender umweltbezogener Informationen für die Dauer eines Monats im Bürgerservice Bauen.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Abwägung
§ 1 Abs. 7 BauGB

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB) untereinander und gegeneinander durch den Fachbereichsausschuss des Gemeinderates der Stadt Ulm

Mitteilung der Prüfungsergebnisse
§ 3 Abs. 2 BauGB

Das Ergebnis der Prüfung fristgerecht vorgebrachter Stellungnahmen wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. In diesem Fall kann das Ergebnis im Bürgerservice Bauen eingesehen werden.

Satzungsbeschluss
§ 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Ulm

Genehmigung
§ 10 Abs. 2 BauGB

durch das Regierungspräsidium Tübingen wenn der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Öffentliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, oder (wenn erforderlich) der Genehmigung, in der Südwest Presse und Internet (www.ulm.de) tritt der Bebauungsplan in Kraft.